



Kassel, den 26. April 2024

Nachtrag zum Terminbericht Nummer 54/23

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts berichtet nach Zustellung des Urteils an die Beteiligten über den Ausgang der in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne mündliche Verhandlung entschiedenen Revision.

1) **B 4 AS 4/23 R**

1. A. D., 2. F. D., 3. H. D. ./ Jobcenter Landkreis Lörrach

Verfahrensgang:

Sozialgericht Freiburg, S 22 AS 886/21, 01.12.2021

Landessozialgericht Baden-Württemberg, L 13 AS 3802/21, 24.01.2023

Die Revisionen der Kläger hatten Erfolg. Diese haben für den streitbefangenen Zeitraum Anspruch auf Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Will das Jobcenter nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie für unangemessen hält, muss es grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren durchführen. Dies gilt allerdings nicht im Anwendungsbereich des § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB II, der jedenfalls für die Kläger zu 1 und 2 wegen ihres Umzugs eröffnet ist. Bei Fehlen einer Zusicherung im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB II werden nur die angemessenen Kosten übernommen.

Welche Kosten angemessen sind, richtet sich im vorliegenden Fall jedoch nach der aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen Sonderregelung des § 67 Absatz 1 und Absatz 3 SGB II. Diese Regelung ist hier in zeitlicher Hinsicht anwendbar, weil der streitbefangene Bewilligungszeitraum am 1. Februar 2021 und damit innerhalb des von § 67 Absatz 1 SGB II in der hier maßgeblichen Fassung ausdrücklich umschriebenen Zeitraums begonnen hat. Auch steht der Anwendung des § 67 Absatz 1 und Absatz 3 SGB II nicht entgegen, dass die Kläger zu 1 und 2 bereits vor dem 1. Februar 2021 Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. § 67 Absatz 1 und Absatz 3 SGB II erfasst nicht nur erstmalige Bewilligungen, sondern auch Weiterbewilligungszeiträume. Die sich aus § 67 Absatz 3 Satz 1 SGB II ergebende Rechtsfolge der unwiderlegbaren Vermutung, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind, tritt zudem in jedem Bewilligungszeitraum erneut ein, der innerhalb des in § 67 Absatz 1 SGB II genannten Zeitraums beginnt.

§ 67 Absatz 3 Satz 1 SGB II ist auch einschlägig, wenn der Leistungsberechtigte während des Leistungsbezugs umgezogen ist. Der Normwortlaut des § 67 Absatz 3 SGB II beschränkt seine Fiktionswirkung zwar auf § 22 Absatz 1 SGB II. Er erstreckt sich nicht auf § 22 Absatz 4 SGB II. Dies führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Die durch die fehlende Zusicherung bewirkte

Begrenzung auf die angemessenen Kosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II aktiviert im hier streitbefangenen Zeitraum gerade die Fiktion des § 67 Absatz 3 Satz 1 SGB II.

Allerdings greift die Fiktionswirkung dann nicht ein, wenn ein Leistungsbezieher rechtsmissbräuchlich gehandelt hat. Dies kann im vorliegenden Kontext etwa der Fall sein, wenn eine offensichtlich unangemessen teure Wohnung allein deswegen angemietet wurde, um die eigenen Wohnverhältnisse unter Ausnutzung der Corona-Sonderregelung des § 67 Absatz 3 SGB II zu Lasten der Allgemeinheit zu verbessern. Dafür, dass es sich im vorliegenden Fall so verhält, bieten die Feststellungen des Landessozialgerichts indes keine Anhaltspunkte.